

§ RECHT

BILDUNGSKARENZ

Die Bildungskarenz eröffnet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich für zwei bis zwölf Monate von der Arbeit freistellen zu lassen, um an Weiterbildung teilnehmen zu können – ohne dafür das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen. Es gibt die Bildungskarenz seit 1998; die gesetzliche Grundlage ist § 11 des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) sowie § 26 ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Achtung! Diese Ausgabe enthält jene Regelungen, die **befristet** gelten, wenn eine Bildungskarenz zwischen **1. 8. 2009 und 31. 12. 2011** vereinbart wird.



WIEN

WER KANN BILDUNGSKARENZ BEANTRAGEN?

Bildungskarenz können all jene ArbeitnehmerInnen in Anspruch nehmen, die mindestens 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Achtung! BeamtInnen, freie DienstnehmerInnen und neue Selbständige sind von dieser Möglichkeit der Bildungskarenz ausgenommen.

Für Beschäftigte in Saisonbetrieben gibt es eine Sonderregelung. Hier genügt der Nachweis eines 6-monatigen Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber innerhalb der letzten 4 Jahre vor Antritt der Bildungskarenz. Für den Nachweis des 6-monatigen Arbeitsverhältnisses werden sowohl unbefristete als auch befristete Arbeitsverhältnisse akzeptiert. Das bedeutet, mehrere befristete Arbeitsverhältnisse innerhalb der 4-Jahresfrist werden zusammengerechnet. Das letzte befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnis vor Antritt der Bildungskarenz muss aber mindestens 3 Monate gedauert haben.

Achtung! Als wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld gilt für alle ArbeitnehmerInnen: es muss die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt sein.

Grundsätzlich ist die Bildungskarenz vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig. Auch Zeitpunkt und Dauer sind mit ihm abzusprechen. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Bildungskarenz nicht möglich.

Achtung! Dem Arbeitgeber entstehen durch die Bildungskarenz eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin keine Kosten.

WAS GILT ALS AUS- BZW. WEITERBILDUNG?

Möglich sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im In- und Ausland. Auch Sprachkurse können im Rahmen einer Bildungskarenz absolviert werden. Auch vor der Bildungskarenz begonnene Aus- oder Weiterbildungen können in der Bildungskarenz fortgesetzt oder beendet werden. Kurse aus dem Freizeit- und Hobbybereich ohne beruflichen Bezug werden nicht akzeptiert.

Es muss die Teilnahme an einer oder auch mehreren Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder „eine vergleichbare zeitliche Belastung“ schriftlich nachgewiesen werden. (Glaubhafte) Lernzeiten können angerechnet werden, müssen aber vom Bildungsinstitut schriftlich bestätigt werden.

Eine praktische Ausbildung beim gleichen Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum 7. Lebensjahr, für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht, genügt der Nachweis über 16 Wochenstunden an Aus- und Weiterbildung.

Bei den folgenden Ausbildungen müssen die 20 bzw. 16 Wochenstunden nicht extra nachgewiesen werden, denn es wird automatisch eine Ausbildungs- und Lernzeit von 20 Wochenstunden angenommen: Studium an einer Fachhochschule oder Universität, schulisches Kolleg oder ein vergleichbarer Ausbildungsgang, Besuch eines Vorbereitungslehrgangs auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung und der Besuch von Lehrgängen zum Nachholen des Hauptschul- oder eines Lehrabschlusses.

WIEVIEL UNTERSTÜTZUNG GIBT ES?

In der Zeit der Bildungskarenz wird „Weiterbildungsgeld“ in der Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, welches der/die ArbeitnehmerIn im Falle von Arbeitslosigkeit erhalten würde. Als untere Grenze erhält man einen Tagsatz von € 14,53 (Stand: 2010).

Internetseite zur Berechnung des Arbeitslosengeldes: <http://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

Darüber hinaus dürfen ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 366,33 (Stand: 2010) dazuverdienen, auch beim selben Arbeitgeber.

Das Weiterbildungsgeld wird für die vereinbarte Zeit der Bildungskarenz vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt.

WIE LANGE KANN BILDUNGSKARENZ VEREINBART WERDEN?

Bildungskarenz kann für die Dauer von mindestens 2 Monaten bis zu 12 Monaten vereinbart werden. Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei jeder Teil mindestens 2 Monate umfassen muss. Der Verbrauch in einzelnen Teilen ist innerhalb von 4 Jahren möglich.

Ein neuerlicher Anspruch auf Bildungskarenz besteht dann frühestens nach 4 Jahren, gerechnet ab dem ersten Antritt der vorangegangenen Bildungskarenz.

Beginn und Ende der Bildungskarenz müssen im Wesentlichen mit Beginn und Ende der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen übereinstimmen. Erforderliche und begründbare Vorlaufzeiten (wie z.B. Anreise und Einrichtung einer Unterkunft, Aufnahmeverfahren in eine Ausbildung usw.) werden akzeptiert. Auch am Ende der Bildungskarenz können kurze ausbildungsfreie Zeiten gewährt werden, wenn diese begründbar sind.

Ausbildungsfreie Zeiten während der Bildungskarenz werden dann akzeptiert, wenn sie unvermeidlich sind (kursfreie Zeit, z.B. in der Karwoche, Semesterferien usw.).

WO UND WIE KANN BILDUNGSKARENZ BEANTRAGT WERDEN?

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle (Wohnbezirk) des Arbeitsmarktservice (AMS) zu stellen.

Der Antrag kann frühestens einen Monat vor der geplanten Bildungskarenz eingereicht werden.

Achtung! Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden, d.h. rückwirkend wird kein Weiterbildungsgeld gewährt.

Mitzubringen sind: ausgefülltes Antragsformular zur Bildungskarenz (in jeder regionalen AMS-Geschäftsstelle erhältlich bzw. Download – siehe nächster Absatz), Sozialversicherungskarte, Meldezettel, die unterfertigte Vereinbarung über die Bildungskarenz mit dem Arbeitgeber und Kursanmeldebestätigung/en (diese kann/können auch nachgereicht werden, allerdings kann sich dadurch die Auszahlung verzögern).

Das für den Antrag beim AMS notwendige Formular steht unter folgender Internetadresse als Download zur Verfügung:

http://www.ams.at/_docs/001_avrag_11.pdf

WAS KOMMT DANACH?

Grundsätzlich tritt der/die ArbeitnehmerIn nach Ablauf der Bildungskarenz die Arbeit wieder an. Ein besonderer Kündigungsschutz besteht während der Bildungskarenz nicht. Jedoch können ArbeitnehmerInnen, die wegen der beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz vom Arbeitgeber gekündigt werden, diese Kündigung binnen einer Woche beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten (Motivanfechtung). Weiters können ArbeitnehmerInnen – am besten gemeinsam mit dem Betriebsrat – versuchen, mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Kündigungsverzichtserklärung für diesen Zeitraum zu vereinbaren (siehe Mustervereinbarung Seite 4).

Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder bei ArbeitnehmerInnen in Saisonbetrieben durch Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses während der Bildungskarenz beendet, so läuft die Bildungskarenz für die vereinbarte Dauer weiter.

Bei Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn oder bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses endet nach Beendigung des Dienstverhältnisses auch die Bildungskarenz. Es wird ab diesem Zeitpunkt auch kein Weiterbildungsgeld gewährt.

Wird das Arbeitsverhältnis während der Bildungskarenz beendet, dient das letzte Monatsentgelt vor Karenzantritt als Basis für den Abfertigungsanspruch (nach altem Abfertigungsrecht) oder die Urlaubserstatzung.

Nach Ablauf der Bildungskarenz erhält der bislang Karenzierte im Falle von Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützung, sofern natürlich alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Arbeitsbereitschaft usw.).

WAS IST SONST NOCH WICHTIG?

Die ArbeitnehmerInnen sind während der Bildungskarenz **kranken-, unfall- und pensionsversichert**.

Für die Pensionsversicherung gilt: Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, erwerben Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.

Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, erwerben Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.

Fällt in die Zeit der Bildungskarenz ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, eine Elternkarenz, ein Präsenz- oder Zivildienst, so ist für diesen Zeitraum die Bildungskarenz unwirksam.

Zeiten der Bildungskarenz werden für das 13. und 14. Monatsgehalt sowie für den Urlaubs- und Abfertigungsanspruch (Abfertigung alt) nicht herangezogen. Das bedeutet, dass dem Arbeitgeber durch die Bildungskarenz keine Kosten entstehen.

Für die Dauer der Bildungskarenz werden Abfertigungsbeiträge („Abfertigung Neu“) in Höhe von 1,53% des Weiterbildungsgeldes an die betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt. Die Kosten gehen zu Lasten der Mittel aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik. Dem Arbeitgeber entstehen keine Kosten.

Bildungskarenz und Elternkarenz

Die Bildungskarenz kann auch unmittelbar an die Elternkarenz angeschlossen werden. Es ist grundsätzlich auch möglich, gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld und im Rahmen einer Bildungskarenz Weiterbildungsgeld zu beziehen.

Weitere Informationen zur Bildungskarenz erhalten Sie in Ihrer regionalen **Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice**, in Wien unter der Service-Hotline **(01)87871**.

NEU: Bildungskarenz plus des WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds)

Wurde eine Bildungskarenz zwischen ArbeitnehmerIn (Hauptwohnsitz Wien) und Arbeitgeber vereinbart und der Arbeitgeber übernimmt zur Gänze die beruflichen Weiterbildungskosten, so besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, durch den WAFF eine Förderung von bis zu 50% der Weiterbildungskosten zu erhalten.

Die Förderhöhe beträgt maximal € 3.000 pro Person bzw. max. € 10.000 pro Betrieb.

Achtung! Die Förderung muss rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme beantragt werden und die Weiterbildung muss spätestens am 30. 6. 2010 begonnen haben.

Nähere Infos: WAFF, Tel. (01) 217 48 /777 oder www.waff.at

Förderungsmöglichkeit für ArbeitnehmerInnen mit Hauptwohnsitz Niederösterreich: 02742-9005-13541

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abt. SI
FAX 501 65 2242, Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>
E-Mail: akmailbox@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien

Mustervereinbarung über Bildungskarenz

Die AK empfiehlt, neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen ArbeitgeberIn, ArbeitnehmerIn und Arbeitsmarktservice (AMS-Formular) zusätzlich eine Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn zur Bildungskarenz abzuschließen.

Textempfehlung der AK für eine derartige Vereinbarung:

Zwischen ArbeitgeberIn (Firma usw.)

.....

Firmenadresse

.....

und Frau/Herrn

.....

die/der in diesem Betrieb seit beschäftigt ist, wird für die Inanspruchnahme der Bildungskarenz nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Das Arbeitsverhältnis wird für die Zeit vom bis karenziert. Das bedeutet, dass es aufrecht bleibt, aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten (z.B. Entgeltzahlung, Urlaub, Arbeitspflicht) ruhen. Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung ist der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Wird kein Weiterbildungsgeld bezahlt, wird diese Vereinbarung nicht wirksam. Wird die Bezahlung des Weiterbildungsgeldes vor dem vereinbarten Endtermin der Karenzierung eingestellt, hat Frau/Herr das Recht, die Beendigung der Karenz (bzw. des laufenden Karenzteils) vorzeitig geltend zu machen.
2. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Rückkehr auf den derzeitigen Arbeitsplatz zugesichert.
3. Während der Bildungskarenz verzichtet der Arbeitgeber auf die Ausübung seines Kündigungsrechts.

....., am

.....
Unterschrift (ArbeitnehmerIn)

.....
Unterschrift (ArbeitgeberIn)